

Gemeinschaftsvereinbarung zwischen der Stadt Pulsnitz und den Gemeinden Großnaundorf, Lichtenberg, Ohorn und Steina zur Verwaltungsgemeinschaft

Auf Grund des § 37 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der geltenden Fassung schließen die Stadt Pulsnitz und die Gemeinden Großnaundorf, Lichtenberg, Ohorn, und Steina nachfolgende Gemeinschaftsvereinbarung:

§ 1 Mitgliedsgemeinden

Die Stadt Pulsnitz, im folgenden „erfüllende Gemeinde“ genannt, erfüllt für die übrigen Gemeinden, im folgenden „beteiligte Gemeinden“ genannt, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Aufgaben eines Verwaltungsverbandes.

§ 2 Übergang von Aufgaben auf die erfüllende Gemeinde

- (1) Auf die erfüllende Gemeinde gehen nach § 36 Abs. 3 und § 7 Abs. 1 SächsKomZG folgende Aufgaben der beteiligten Gemeinden über:
 1. die Weisungsaufgaben einschließlich des Erlasses von dazu erforderlichen Satzungen und Rechtsverordnungen,
 2. die Aufgaben der vorzubereitenden Bauleitplanung.
- (2) Darüber hinaus können die beteiligten Gemeinden der erfüllenden Gemeinde nach §§ 36 Abs. 3, 7 Abs. 2 SächsKomZG weitere Aufgaben einschließlich des Erlasses von Satzungen und Rechtsverordnungen durch öffentlich-rechtlichen Vertrag übertragen. Der öffentlich-rechtliche Vertrag wird erst mit der Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung wirksam.
- (3) Soweit die erfüllende Gemeinde Aufgaben nach Abs. 1 und 2 übernimmt, wird sie im eigenen Namen tätig.
- (4) Folgende Aufgaben werden durch öffentlich-rechtlichen Vertrag auf die Verwaltungsgemeinschaft übertragen:
Die Aufgaben der Gemeinden nach dem Gesetz über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Freistaates Sachsen (SächsSchiedsStG).

§ 3 Erledigung von Aufgaben durch die erfüllende Gemeinde

- (1) Die erfüllende Gemeinde erledigt nach §§ 36 Abs. 3, 8 Abs. 1 SächsKomZG folgende Aufgaben der beteiligten Gemeinden:
 1. die Vorbereitung und den Vollzug der Beschlüsse der beteiligten Gemeinden,
 2. die Besorgung der Geschäfte, die für die beteiligten Gemeinden keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Geschäfte der laufenden Verwaltung),

3. die Vertretung der beteiligten Gemeinden in gerichtlichen Verfahren und förmlichen Verwaltungsverfahren, soweit die erfüllende Gemeinde nicht selbst Beteiligter ist.
- (2) Darüber hinaus können die beteiligten Gemeinden der erfüllenden Gemeinde nach §§ 36 Abs. 3, 8 Abs. 2 SächsKomZG durch öffentlich-rechtlichen Vertrag die Erledigung weiterer Aufgaben nach Weisung übertragen. Der öffentlich-rechtliche Vertrag wird erst mit der Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung wirksam.
 - (3) Die erfüllende Gemeinde wird bei der Erledigung von Aufgaben nach den Abs. 1 und 2 im Namen der beteiligten Gemeinden tätig.

§ 4

Zusammenarbeit in der Daseinsfürsorge

- (1) Die Stadt- und Nachbargemeinden streben eine enge Zusammenarbeit in zentralen Fragen der Daseinsfürsorge für ihre Bürger und in der Infrastruktur an.
- (2) Um eine bürgernahe Erledigung zu gewähren, kann in den Rathäusern der Gemeinden jeweils eine eigene Verwaltungsstelle betrieben werden. Zuständig hierfür sind die jeweiligen Gemeinden, dies betrifft auch alle Sach- und Personalkosten.

§ 5

Bildung und Verfahren des Gemeinschaftsausschusses

- (1) Die erfüllende Gemeinde bildet zusammen mit den beteiligten Gemeinden einen Gemeinschaftsausschuss. Der Gemeinschaftsausschuss besteht aus dem Gemeinschaftsvorsitzenden, den Bürgermeistern der Gemeinden der beteiligten Gemeinden sowie weiteren Vertretern, die von der erfüllenden Gemeinde und den beteiligten Gemeinden in den Gemeinschaftsausschuss entsandt werden. Es entsenden:

die Stadt Pulsnitz	5 weitere Vertreter,
die Gemeinde Großnaundorf	2 weitere Vertreter,
die Gemeinde Lichtenberg	2 weitere Vertreter,
die Gemeinde Ohorn	3 weitere Vertreter,
die Gemeinde Steina	2 weitere Vertreter.

Ist ein ehrenamtlicher Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde gleichzeitig Bediensteter der erfüllenden Gemeinde, wird die Mitgliedsgemeinde im Gemeinschaftsausschuss durch den Stellvertreter des Bürgermeisters vertreten.

- (2) Die Vertreter einer Gemeinde können im Gemeinschaftsausschuss nur einheitlich abstimmen. Die Gemeinden können ihren Vertretern im Gemeinschaftsausschuss Weisungen erteilen.
- (3) Den Vorsitz im Gemeinschaftsausschuss führt der Gemeinschaftsvorsitzende. Gemeinschaftsvorsitzender ist der Bürgermeister der erfüllenden Gemeinde. Für den Fall der Verhinderung des Gemeinschaftsvorsitzenden wählt der Gemeinschaftsausschuss 2 Stellvertreter aus dem Kreise der Bürgermeister der beteiligten Gemeinden. Die Stellvertreter sind in der vom Gemeinschaftsausschuss festgelegten Reihenfolge zur Stellvertretung befugt.

§ 6 Aufgaben des Gemeinschaftsausschusses

Soweit die erfüllende Gemeinde Aufgaben anstelle oder für die beteiligten Gemeinden wahrnimmt, entscheidet anstelle des Gemeinderates der erfüllenden Gemeinde der Gemeinschaftsausschuss, es sei denn, dass der Bürgermeister der erfüllenden Gemeinde kraft Gesetzes zuständig ist oder dass ihm der Gemeinschaftsausschuss bestimmte Aufgaben zur dauernden Wahrnehmung übertragen hat.

§ 7 Bedienstete

- (1) Das Personal der beteiligten Gemeinden ist anteilig entsprechend der Aufgabenübertragung von der erfüllenden Gemeinde zu übernehmen.
- (2) Hierbei sind die beteiligten Gemeinden verpflichtet, rechtzeitig bei der Aufstellung des Personalschlüssels mitzuwirken.
- (3) Das Beschäftigungsverhältnis der in den Dienst der erfüllenden Gemeinde übertretenden Beschäftigten wird mit der erfüllenden Gemeinde als neuem Arbeitgeber fortgesetzt.
- (4) Soweit Aufgaben nach § 2 auf die erfüllende Gemeinde übergehen, nach § 3 von ihr zu erledigen sind oder an sie übertragen werden, beschäftigen die beteiligten Gemeinden kein eigenes Personal mehr.

§ 8 Form der öffentlichen Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft erfolgen in der erfüllenden Gemeinde sowie in den beteiligten Gemeinden jeweils in der Form, die die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung festgelegt hat.

§ 9 Deckung des Finanzbedarfs der Verwaltungsgemeinschaft

- (1) Die erfüllende Gemeinde kann, soweit ihre sonstigen Einnahmen zur Deckung ihres Finanzbedarfes für Verwaltungsangelegenheiten nicht ausreichen, von den beteiligten Gemeinden eine Umlage erheben. Die Umlage ist nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der beteiligten Gemeinden zu bemessen. Die Höhe der Umlage ist in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr, und zwar getrennt für den Ergebnishaushalt und Investitionen, festzusetzen. Die erfüllende Gemeinde kann für rückständige Beträge Verzugszinsen in Höhe von 2 v. H. über den jeweiligen Basiszinssatz verlangen.
- (2) Der Kostenersatz für die Wahrnehmung der von einzelnen beteiligten Gemeinden gem. §§ 2, 3 dieser Gemeinschaftsvereinbarung übertragenen Aufgaben bleibt der besonderen Regelung in einem öffentlich-rechtlichem Vertrag vorbehalten.

- (3) Soweit Aufgaben kraft Gesetzes oder kraft Übertragung auf die erfüllende Gemeinde übergehen (§ 2 dieser Gemeinschaftsvereinbarung), geht das Recht, Entgelte von den Benutzern einer Einrichtung zu erheben, auf die erfüllende Gemeinde über.
- (4) Das Recht zur Erhebung von eigenen Steuern für die beteiligten Gemeinden steht der erfüllenden Gemeinde nicht zu.

§ 10

Änderungen der Gemeinschaftsvereinbarung

- (1) Die Änderungen der Gemeinschaftsvereinbarung können vom Gemeinschaftsausschuss nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen aller Vertreter in dem Gemeinschaftsausschuss beschlossen werden. Der Beschluss bedarf in jedem Falle der Zustimmung der erfüllenden Gemeinde.
- (2) Die Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Diese entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. Will die Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung versagen, sind die Beteiligten vorher zu hören.

§ 11

Aufhebung der Verwaltungsgemeinschaft, Ausscheiden von beteiligten Gemeinden

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft kann aus Gründen des öffentlichen Wohls mit Genehmigung der Obersten Rechtsaufsichtsbehörde aufgehoben werden. Die Oberste Rechtsaufsichtsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. Will sie die Genehmigung versagen, sind die Beteiligten vorher zu hören.
- (2) Absatz 1 gilt für das Ausscheiden einzelner beteiligter Gemeinden entsprechend.

§ 12

Schlussbestimmungen

- (1) Die Gemeinschaftsvereinbarung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.
- (2) Die Gemeinschaftsvereinbarung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im sächsischen Amtsblatt in Kraft.
- (3) Zugleich tritt die Gemeinschaftsvereinbarung zwischen der Stadt Pulsnitz und den Gemeinden Großnaundorf, Steina, Lichtenberg, Ohorn und Oberlichtenau zur bestehenden Verwaltungsgemeinschaft vom 10.06.1997, außer Kraft.

Pulsnitz, den

Großnaundorf, den

Graff
Bürgermeister

Kästner
Bürgermeister

Lichtenberg, den

Ohorn, den

Mögel
Bürgermeister

Jäger
Bürgermeister

Steina, den

Hönecke
Bürgermeister